



Satzung des AK Asyl Remseck

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „AK Asyl Remseck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remseck a. N.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, insbesondere für Flüchtlinge, und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Hilfe bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen,
 - die Begleitung der Flüchtlinge im praktischen Alltag und bei Behördengängen,
 - die Vermittlung der deutschen Sprache,
 - die Vermittlung von Betätigungsmöglichkeiten im sportlichen und kulturellen Bereich und
 - die Förderung des Kontakts der Flüchtlinge zur einheimischen Bevölkerung und des interkulturellen Austausches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (auch des öffentlichen Rechts) werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Über den schriftlich an den Vorstand zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt oder seinen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (6) Der Verein kann für die Mitgliedschaft Beiträge erheben; die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Koordinatorinnen und Koordinatoren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Als oberstes Organ des Vereins tagt die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich.
- (2) In ihrer Funktion als Kontrollorgan des Vorstandes ordnet die Mitgliederversammlung auch die Angelegenheiten des Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere die folgenden Aufgaben und Funktionen:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlüsse über den Erwerb oder die Anmietung von Sachanlagen und Immobilien,
 - e) Beschluss über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen und
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei Einladung per E-Mail das Sendedatum.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder, bei dessen/deren Verhinderung, vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende verhindert, bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
- (7) Vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB.
- (8) Zu den Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in dem die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen, und zwar dem/der
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart/in,
 - d) Schriftführer/in und
 - e) (optional) einem Beisitzer/einer Beisitzerin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand ist vom/von der ersten Vorsitzenden in allen wichtigen Angelegenheiten einzuberufen und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Teilnahme an den Koordinatorensitzungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Leitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann für die laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Diese/Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ohne Vergütung geführt.

§ 8 Koordinatoren/Koordinatorinnen

Die Koordinatoren/Koordinatorinnen leiten die einzelnen Arbeitsgruppen des Vereins. Sie werden aus der Mitte der jeweiligen Arbeitsgruppen bestimmt und vom Vorstand bestätigt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung zum Einzug von Lastschriften, bei juristischen Personen die Rechtsform und die gesetzlichen Vertreter/-innen.
- (2) Darüber hinaus verwendet der Verein die Daten seiner Mitglieder nur zum internen Gebrauch.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Remseck am Neckar, 17.10.2016